Bekenntnis und Bekenntnisrecht[1]

GEORG GOTTFRIED GERNER-WOLFHARD

Das Thema **- Bekenntnis & Bekenntnisrecht -** wirkt spröde. Darum beginne ich anekdotisch: Immer wieder einmal kommt aus Stuttgart die Zumutung - und sie kommt immer *nur* aus Stuttgart: die beiden Evangelischen Landeskirchen im Bundesland Baden-Württemberg sollten fusionieren. Schließlich „lebten wir im 21. Jahrhundert" - und was die üblichen Parolen so sind.
Dazu hat der frühere Landesbischof Ulrich Fischer einmal bemerkt: Die Fusion mit den Schwaben wird kommen, aber erst am Jüngsten Tag - und auch dann erst am Abend!
Eine weniger launige Antwort auf die besagte Zumutung wurde schon im Sommer 1945 gegeben - nach dem Ende der Nazi-Herrschaft und des „Kirchenkampfes": Am 1. August 1945 kamen in Freiburg im Breisgau ca. 30 Pfarrer und Laien zur so genannten *„Oberländer Synodalen Tagung der Badischen Bekenntnisgemeinschaft"* zusammen, darunter aus Karlsruhe auch die beiden Oberkirchenräte der Rumpf-Kirchenleitung, Dr. iur. Otto Friedrich und Gustav Rost.
„Das richtungsweisende Referat, das durch spezielle Ausführungen von OKR Rost ergänzt wurde[2]*, hielt* [Prof. Erik] *Wolf."* Sein Thema lautete: *„Die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden".* Die Klarheit seiner damaligen Ausführungen wirkt in unserer heutigen verwirrten Lage erfrischend und tröstlich:
„Die Frage, wie wir zu einer rechtmäßigen Neuordnung unserer leitenden Ämter kommen können, ist eine Rechtsfrage, aber eben eine kirchliche Rechtsfrage." Sie darf *„nur in einem kirchlichen Geist, der an Schrift, Bekenntnis und Gewissen gebunden ist, gestellt und nur in diesem Geist beantwortet werden.* [...] *Eine Kirchenordnung kann juristisch intakt und dabei doch rechtlich unrichtig sein, ja geistlich Not leiden.* [...] *Darum ist alles Ringen um die rechtlich richtige Ordnung und Leitung der Kirche im innersten Grunde ein geistliches Anliegen."*
Soweit zum Grundsätzlichen, welches wichtig ist für alles Folgende.

Unter anderem hatte sich Erik Wolf, damals im August 1945, auch auseinanderzusetzen mit Fragen des Kirchengebiets, weil ja die alte innerstaatliche Gliederung des zusammengebrochenen und besiegten

1 Vortrag beim Studientag **„Wir glauben UND BEKENNEN? - Zur Frage der Bekenntnisbildung und Bekenntnisverpflichtung in Baden"** in der Europäischen Melanchthon-Akademie Bretten am 20. Mai 2017 – ohne die damals verwendeten Illustrationen, jedoch auf Grund hilfreicher Anregungen und Korrekturen der Freunde und Kollegen KLAUS BASCHANG, HANS MAASS, JOCHEN MACK und DIETER OLOFF überarbeitet und erweitert.
Wer an den hier aufgeworfenen Fragen weitergehend interessiert ist, kommt nicht vorbei an der Dissertation des badischen Pfarrers und Dekans HENDRIK STÖSSEL: *Kirchenleitung nach Barmen – Das Modell der Evangelischen Landeskirche in Baden*; Tübingen (Mohr Siebeck) 1999.
2 Nachlass Erik Wolf, Tagebuchnotiz zum 1.8.1945, in: *Schwinge 1996* [= GERHARD SCHWINGE (Hg.): *Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen*; Karlsruhe (Evangelischer Presseverband) 1996] Nr. 247, Seite 418

Deutschen Reiches durch die Alliierten Siegermächte des II. Weltkriegs zerschlagen und durch Besatzungszonen ersetzt war:

- Nordbaden mit Mannheim - Heidelberg – Karlsruhe lag in der US-amerikanischen,
- Südbaden mit Offenburg - Freiburg - Konstanz in der französischen Besatzungszone.

Reisen von Zone zu Zone waren anfangs verboten bzw. schwierig. Darauf bezieht sich die folgende Erwägung im Grundsatzreferat von Professor Erik Wolf:
„Unsere Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche *bleibt ein* ungeteiltes Ganzes*. Zu einer Trennung sind wir durch die Zoneneinteilung nicht gezwungen, und zum Anschluß im ganzen oder einzelner Kirchenbezirke an eine andere, z.B. die württembergische Landeskirche, besteht kein Anlaß. Die damit verbundene Auflösung der Union von 1821 würde politisch mißverstanden werden können und eine Beunruhigung der Gewissen in die Gemeinden tragen. Die Einführung des lutherischen Katechismus wird für die Zukunft angestrebt; es muß aber eine so ernste, den Bekenntnisstand der Kirche in neuer Weise klärende Entscheidung auf das sorgsamste in dafür gebildeten Arbeitskreisen vorbereitet und in der Landessynode beschlossen werden.“*[3]

Soweit lautet aus dem langen Grundsatzreferat von Prof. Erik Wolf von 1945 die für unser Thema erhebliche Passage.
Man weiß nicht, ob man vor Glück oder aus Trauer darüber weinen soll, dass es vor noch nicht allzu ferner Zeit in der Badischen Landeskirche einen Gelehrten vom Rang eines Erik Wolf gab, der sich vor einer so wichtigen Versammlung wie der Oberländer Synodalen Tagung der Badischen Bekenntnisgemeinschaft darum sorgte:

- dass keine *„Beunruhigung der Gewissen in die Gemeinden“* getragen würde;
- dass unsere Verfassung als Unionskirche eine Frage des Bekenntnisses und
- dass in Bekenntnisfragen *„auf das sorgsamste“* vorzugehen ist.

Vermutlich haben die Veranstalter unseres Studientages aus genau solchem Empfinden heraus und aus genau diesem Grund das Thema *so* formuliert, *wie* sie es formuliert haben: *„Wir glauben UND*

3 Schwinge 1996, Nr. 247, Seite 420f. – Wie recht ERIK WOLF hatte, zeigte sich in den Folgejahren bei der Debatte um den sog. „Bekenntnisstand“ der Badischen Unionskirche und in der heftigen Kontroverse zwischen Oberkirchenrat OTTO FRIEDRICH (Heidelberg/Karlsruhe) und Prof. ERNST WOLF (Göttingen).
Jener war mit Hilfe eines von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erbetenen und auch gelieferten Gutachtens der Protagonist einer von Prof. ERIK WOLF (Freiburg) befürchteten *„kalten Lutheranisierung“* der Badischen Unionskirche; *jener* riet eindrucksvoll und mit guten Argumenten dazu: den badischen „Bekenntnisstand“ nach der Vorgabe des § 5 der Unionsurkunde in der Weise zu „aktualisieren“, dass die Barmer Theologische Erklärung (BTE) „die Grundlinie für die Überarbeitung des (im § 5 Uu mehrfach apostrophierten) „’Lehrbuchs’ von heute vorzeichnen“ könnte (S. 7 des „Offenen Briefes“ an „Herrn OKR D. Dr. O. Friedrich“ vom 15. Mai 1954).

BEKENNEN?“ mit den beiden Besonderheiten:

- „BEKENNEN“ in Majuskeln und
- mit einem **„?“** am Ende:

Bekennen „wir“? - und wenn ja: Was? Und wie konkret, *wie verbindlich* „bekennen wir“? Bekenntnis und Bekenntnis*recht*: Welche rechtlichen Konsequenzen hat „Bekenntnis“?[4]

Damals, 1945, nach dem Zusammenbruch hatte dies bis ins Räumliche, ins Territoriale hinein Konsequenzen: Unser Kirchengebiet - „Baden“ - ist auch (nicht nur, aber auch) gekoppelt an ein Bekenntnis: eben an das Bekenntnis eine Unierte Kirche, ein Unionskirche, *die Badische Unionskirche* zu sein.

Im weiteren Verlauf unserer speziellen badischen Kirchengeschichte und Kirchenpolitik blieb das Thema höchst virulent. Es ehrt unsere damaligen Vorgänger, dass sie jahrelang Bekenntnisfragen intensiv erörtert und es sich damit nicht leicht gemacht haben, und das in einer Zeit, in welcher man – weiß Gott! – auch hätte sagen können: *Gibt es denn nichts Wichtigeres zu tun?!*

- Wiederaufbau,
- Heimatvertriebene,
- noch Hunderttausende Kriegsgefangene und „Vermisste“,
- Währungsreform
- und ... und ...

Das war in der Tat sehr wichtig und es wurde ja auch alles angepackt von der damaligen Generation – und wir zehren bis heute davon.
Aber das Materielle, so drängend es war, blieb nicht alles: Das Geistige und das Geistliche waren genau so wichtig – wie überall im Nachkriegs-Deutschland, so auch bei uns in Baden:

- eine neue Gottesdienstliturgie[5] (welche Aufregung erzeugte z.B. vieler Orts die Einführung des gesungenen *Kyrie eleison*!);

4 Das eigene Erwägen und der Blick in einschlägige Lexika zeigen, dass der „Bekenntnis“-Begriff komplex und unscharf ist – sowohl im Deutschen (das Bekennen, das Bekenntnis ...) wie im Lateinischen (Credo, Confessio, Professio, Consensus, Concordia, Symbolum, Regula fidei, Doctrina ...), persönlich, gemeinschaftlich. – Mein Vortrag kam über dieses ‚Schillern’nicht hinaus, aber in den *„Vorläufigen Erkenntnissen“* (s.u.) *bemühe* ich mich jeweils um Konkretion.

5 Es handelte sich dabei praktisch um die – für das „großherzoglich“-unierte Baden ungewohnte und sehr gewöhnungsbedürftige – Preußische Gottesdienstliturgie, was quasi als ein Akt der Nächstenliebe an den (meist lutherischen) Heimatvertriebenen gepriesen wurde: *Sie haben ihre Heimat verloren, sie sollen nicht auch noch ihren Gottesdienst verlieren!*
Der – religiöse! - Widerstand bei den Alteingesessnen konnte freilich hartnäckig (und charaktervoll!) sein: So stehe für manch Anderen das Beispiel eines Mannes aus dem alt-badischen Oberland, der nie im (Haupt-)Gottesdienst zu sehen war, dafür aber bei *jeder* Beerdigung im Dorf. Vom Pfarrer darauf angesprochen, erklärte er frank und frei, dass er nicht in den „katholischen“ Gottesdienst gehe, aber irgendwann müsse er doch „unter Gottes Wort“. So war er Dauerteilnehmer der Bestattungs-Gottesdienste *ohne* „Kyrie ...“ etc.

- ein neues Kirchengesangbuch, das E***K***G: das Evangelische ***K***irchengesangbuch; das kam einer stillen religiösen Revolution gleich, weil viel *reformatorisches Liedgut* wieder „eingeführt“ wurde in den Gemeinden;
- neue, bislang ungewohnte Singweisen ... „gregorianisch“ ...[6]
- usw.

Und im Zuge dessen, was von Manchen als pure Restauration, als Rückwärtswendung bezeichnet wurde, nun auch noch *die „Bekenntnisfrage“,* bzw. das Ringen um den sog. Bekenntnis-„Stand“.[7]

Ein Auslöser dieses „Ringens“ war ein nicht-badischer, nämlich das Werden der EKiD, der *Evangelischen Kirche in Deutschland,* nach dem sog. „Kirchenkampf“ innerhalb der DEK, der *Deutschen Evangelischen Kirche*, und der „BK“, der *Bekennenden Kirche* gegen die „DC“, die *Deutschen Christen.*
Es sollte einen Neuanfang geben im „Land der Reformation“, und es sollte nach dem Willen einiger „Kirchenführer“ (man sagte das damals tatsächlich noch so), zum Beispiel des württembergischen Landesbischofs und ersten Ratsvorsitzenden der EKiD, Theophil Wurm, *„eine einheitliche deutsche evangelische Kirche ... mit vorwiegend lutherischem Gepräge“* sein.
Man erinnere sich (was heute gar nicht mehr fassbar ist!), dass es damals zwischen den evangelischen Landeskirchen in Deutschland keine Abendmahlsgemeinschaft gab, sodass es z.B. Theologiestudenten aus Baden oder aus der Pfalz passieren konnte, dass sie im Universitätsgottesdienst im fränkischen-bayrischen, evangelisch-*lutherischen* Erlangen nicht zum Abendmahl zugelassen waren.[8]
Solche – für uns Badener geradezu abartigen – Zustände schrieen förmlich nach dem *Licht aus Baden*, nach Erleuchtung, nach dem Geist „ächter [sic] evangelisch-protestantischer Aufklärung“ - um an die Sprache unserer „Unionsväter“ von 1821 zu erinnern.

„Baden vor!“ - das „ächt“ christliche Baden war gefordert und es bestand die Probe: Der badische EKD-Synodale und spätere Praeses der EKD-Synode (1955-1961): Prof. Constantin von Dietze aus Freiburg, ein Nationalökonom und Mitglied des sog. „Freiburger Kreises“, der mit Dietrich Bonhoeffer und Carl Goerdeler Kontakt

6 Allerdings waren gerade die „reformatorischen“ Lieder mit ihren originalen, noch nicht romantischen (vulgo: „schmalzigen“) Singweisen nicht (mehr) völlig ungewohnt; sie waren zuvor schon im CVJM-Liederbuch *„Der helle Ton“* (sogar teilweise mehrstimmig) enthalten.

7 Vgl. den Vortrag von JOHANNES EHMANN „...xxx...“ im selben Jahrbuch: ...xxx...

8 Umgekehrt (Mitteilung von HANS MAASS:) sollen bayrische Theologiestudenten in Heidelberg von ihrem Landesbischof (immerhin EKD-Ratsvorsitzender DIETZFELBINGER!) den Rat erhalten haben: in den „kleinen Ferien“ (Weihnachten, Pfingsten) in ihrer bayrischen Heimat zum Abendmahl zu gehen; wenn sie aber in Heidelberg das Bedürfnis hätten, dann sollten sie kommunizieren, wenn einer der beiden notorisch „lutherischen“ Professoren – PETER BRUNNER oder EDMUND SCHLINK – als Liturg amtierte.

gehabt hatte, auch in Gestapohaft genommen worden war – Dietze berichtete auf der Badischen Landessynode am 28. September 1948 von dem harten Ringen unter den deutschen Landeskirchen wegen der Abendmahls-Bekenntnis-Frage, woraufhin die Badische Landessynode lapidar und eindeutig feststellte:
„In unserer Landeskirche werden die Angehörigen aller in der EKiD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen.“
Und OKR Gustav Rost ergänzte:
„Wir haben erklärt, daß die Evang[elisch]-*prot*[estantische] *Landeskirche Badens niemals hinter das Jahr 1821 zurück wolle, daß sie Gott dankbar ist, daß er der Kirche den Tag und das Bekenntnis von Barmen geschenkt hat, und daß wir das als* die *Grundlage ansehen, die wir uns selber zu eigen machen und auf der wir in klarer Erkenntnis .. der Zeitlage stehen, und daß wir nur den* einen *herzlichen Wunsch haben, Gott möge den andern Kirchen eine Tür auftun, damit das ... Gespräch über die verschiedenen Abendmahlsauffassungen ... zu einer Einigung gebracht werde.“*[9]

Dieser „herzliche Wunsch“ hat neun Jahre später mit den *„Arnoldshainer Abendmahlsthesen“* im Jahr 1957 *begonnen*, in Erfüllung zu gehen; wirklich in Erfüllung *gegangen* ist er erst ein Vierteljahrhundert später: mit der *„Leuenberger Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa“* im Jahr 1973 – was nebenbei auch bedeutet, dass dieser jahrhundertelange Zwist um das Verständnis des Abendmahls von den Kirchen im Lande Luthers alleine nicht beigelegt werden konnte; sie bedurften gesamt-europäischen Beistandes.

Doch noch einmal zurück zu OKR Gustav Rost und zur Badischen Landessynode 1948; unmittelbar an das vorige Zitat anschließend fuhr er fort:
„Wir glauben also, innerhalb unserer L[andes]*K*[irche] *in keinem Fall etwas Starres, in sich Abgeschlossenes darzustellen und sind bereit, alle Wege zu gehen, die Gott seiner Kirche weist.“*[10]

Damit können wir vorläufig zwei Erkenntnisse für unser Thema *Bekenntnis und Bekenntnisrecht* festhalten:

1) Bekenntnis – in diesem Fall: *unser Badisches Unionsbekenntnis* – grenzt nicht (nur) ab, sondern öffnet (auch), *lädt* Andere *ein* zu diesem Bekenntnis.[11]
Einladen kann, wer durch (sein) Bekennen bestimmt ist. Wer seine

9 Alle Zitate in: Schwinge 1996, Seiten 430-432

10 Schwinge 1996, Seite 432

11 Karl Barth (KD III/4 S. 80): „Bekenntnis ist ... das Lautwerden, die *Weitergabe* einer Erkenntnis.“ (Hervorhebung: GGG-W)
„In ihren Bekenntnissen bezeugt die Kirche ihren gemeinsamen Glauben. Er umfasst die Glaubenserkenntnis der einzelnen und ist größer als diese. [...] Die Bekenntnisse der Kirche [schützen] den Glauben der einzelnen ... vor Einseitigkeiten und machen seine Unvollkommenheit erträglich“ (KLAUS BASCHANG, in: *Bekenntnisschrifenten der Evangelischen Landeskirche in Baden*; 9. (neu bearbeitete und erweiterte) Auflage; Karlsruhe (Evangelischer Presseverband) 1995; S. 15

Bestimmung hat, sollte sie auch Andern anbieten; sollte Raum geben.[12]

2) Die Badische Landeskirche hat (damals) Andern Recht gegeben, Recht eingeräumt – in diesem Fall: das Recht, im Gottesdienst der Badischen Landeskirche zum „Tisch des Herrn zu gehen“ und das Abendmahl zu empfangen, auch wenn diese Andern nicht Glieder der badischen Landeskirche waren.[13]

Eigenes Recht, unser Badisches Unions-Bekenntnis-Recht, stellte (einladend:) Andern Recht zu; das war *eine Recht-Zustellung* - so wie die Post-Zustellung durch den Post-Zusteller.

Nun war nach dieser wirklich wegweisenden Klärung und Erklärung der Badischen Landessynode im Jahr 1948 freilich noch nicht alles „in trockenen Tüchern“. Allzu viel war ja seit 1821 geschehen hinsichtlich des Bekennens: vor allem der „Kirchenkampf“ in der Zeit der NS-Herrschaft und dabei vor allem die I. Bekenntnis-Synode der „DEK“, welche vom 29. bis 31. Mai 1934 in der Gemarker Kirche in Wuppertal-Barmen mit 139 Teilnehmern aus 25 deutschen Landeskirchen stattgefunden und die bedeutsame *„Barmer Theologische Erklärung“* (BTE) in sechs Artikeln abgegeben hatte.
Diese „Erklärung“ konstituierte faktisch – nicht unbedingt *de iure*, aber auf jeden Fall *de facto* – die *„Bekennende Kirche“* (BK) und sie wurde im Lauf der Jahre mehr und mehr als ein Bekenntnis *in ihrer* und *für ihre* Zeit erachtet. Nach dem Ende des „Dritten Reiches“ stand sie als ein theologischer „Fels in der Brandung“, was allerdings auch bedeutete, dass sie umstritten war. Sehr – sehr! - kurz gesagt: hauptsächlich deshalb, weil ihr Text zum größten Teil aus der Feder von Karl Barth geflossen war, des Schweizer reformierten Theologieprofessors, der damals an der Universität Bonn lehrte. Das machte parteiisch, und manche „Lutheraner“ hatten Schwierigkeiten

12 Es geht komplett an der Sache vorbei, wenn heutzutage im gesellschaftlichen Diskurs mitunter das (religiöse oder weltanschauliche) Bekenntnis attackiert wird: es „diskriminiere“ Andere – nämlich diejenigen, welche nicht das gleiche Bekenntnis teilen. Das Gegenteil ist richtig. Wahres - „echtes“ - Bekenntnis *lädt ein*.
Dazu KARL BARTH (KD III/4 S. 85): „In dem Maß, als man mit seinem Bekenntnis .. nur ein eigenes Bedürfnis befriedigen wollte, wäre man .. faktisch gerade kein Bekenner. Man wäre es aber auch in dem Maß nicht, als man mit seinem Bekennen Andere belehren, unterrichten, beeindrucken, überzeugen, gewinnen wollte. [...] Viel ... Bekennen scheitert daran, daß es ... viel zu sehr *Lehr*bekenntnis, Instruktion, Polemik oder Apologetik [ist]. An denselben Zweckhaftigkeiten kranken ... die meisten kirchlichen Bekenntnisse alter und neuer Zeit.“

13 Die großartige und einzigartige, aber niemandem unerschwingliche Möglichkeit dazu gibt die *Abendmahlskonkordie der Unionsurkunde von 1821* (§ 5 „Lehre“), die in acht (quasi „wasserdichte“) Katechismus-Fragen-und-Antworten gefasst ist: Sie zitiert im entscheidenden Punkt zwar ‚nur‘, aber eben völlig hinreichend die Bibel (1 Kor 10,16), „ohne in Hinsicht der besonderen Vorstellungen“ von der Gegenwart Christi beim und im Abendmahl „die Gewissen binden zu wollen“.
Im Grunde, im Kern und im strengen Sinne des Wortes ist eigentlich nur diese Abendmahlskonkordie (§ 5 Uu) das „Bekentnis“ der Badischen Evangelischen Kirche: Diese Konkordie über-holt im wahrsten Sinne des Wortes den unsäglichen, unseligen Streit darüber, ob die CA *invariata* oder die *Variata* gelte; ob nach dem „KLEINEN LUTHER“ oder dem „HEIDELBERGER“ zu glauben sei.

damit.

In dieser Situation war es bedeutsam und sehr wichtig, dass der neue badische Landesbischof *Julius Bender* (1893-1966; LB von 1946 bis 1964) – nicht *obwohl*, sondern vermutlich gerade *weil* er sich selbst als einen „Lutheraner" (innerhalb der Badischen Unionskirche) verstand – dafür eintrat: die Barmer Theologische Erklärung in unser Kirchen-Rechts-System zu „implementieren", wie man heute sagen würde.
Vor einem eigens von ihm einberufenen Arbeitskreis von sieben Theologen[14] (*„Theologisches Amt"* genannt), der ihm und der Kirchenleitung helfen sollte, *„daß ihre Wege, ihre Entscheidungen dem Worte Gottes und dem Bekenntnisstand der Landeskirche gemäß sind"*, führte er am 14. April 1947 aus:
„Warum ist neben die Bekenntnisse der Landeskirche" - laut der Unionsurkunde waren dies damals:

- die Augsburgische Konfession (Confessio Augustana [CA]), von Bender als maßgebend tituliert *„in allen ihren Artikeln, zusammengefaßt im IV. Artikel"* (dem Artikel *„Von der Rechtfertigung"*);
- der Kleine Katechismus Luthers (*„vor allem in der Erklärung zum 2. Glaubensartikel"*) und
- der Heidelberger Katechismus (*„vor allem in der Frage 1"* [„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben? - Daß ich im … Leben und im Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin"] - ... warum also, fragte der Landesbischof: *„ist neben die Bekenntnisse der Landeskirche noch die Theologische Erklärung von Barmen gestellt?"*

Die Landessynode hatte nämlich beschlossen, die demnächst zu wählenden Kirchenältesten *auch* auf BARMEN zu verpflichten. Warum also diese Neuerung in der damals 126 Jahre währenden Geschichte der Badischen Unionskirche?
Die Antwort des Landesbischofs Bender darauf lautete: *„… nicht deshalb, weil in dieser Erklärung eine neue, in den reformatorischen Bekenntnissen nicht enthaltene Schriftwahrheit ans Licht gekommen ist, sondern weil in einem entscheidenden Augenblick der Kirchengeschichte deutlich geworden ist, daß uns die Offenbarung Gottes … nicht nur als Gegenstand der Erkenntnis gegeben ist, sondern dazu, daß sie von Herzen geglaubt und mit dem Munde bekannt wird (Röm 10,10)."*[15]

Wir haben in diesem Zitat also schon das Thema unseres Studientages:

Wir glauben (von Herzen)

14 Dabei auch sein späterer Nachfolger im Amt des Landesbischofs: Dr. HANS-WOLFGANG HEIDLAND; ferner der Freiburger Kreisdekan und spätere Oberkirchenrat OTTO HOF und der Heidelberger Theologieprofessor EDMUND SCHLINK (Schwinge 1996; Nr. 254, S. 433).

15 Schwinge 1996, Seite 436

und bekennen (mit dem Munde).

Weiter im Text des damaligen Landesbischofs:
BARMEN *„war ein Bekenntnis zu Gottes Wort angesichts von Pseudoerkenntnissen … Die Theologische Erklärung von Barmen wurde abgegeben in dem Augenblick, als falsche Predigt die Kirche zu verführen drohte … Darum mahnt uns die Theologische Erklärung von Barmen … Ad fontes!“*[16]

Soweit im Jahr 1947 der damalige badische Landesbischof Julius Bender. Das führt uns zu drei weiteren „Vorläufigen Erkenntnissen“ – den Nummern 3 bis 5:

3) Ein Bekenntnis – in dem Sinne, in dem wir hier davon sprechen - ein christliches Bekenntnis ist „keine Sammlung von mehr oder weniger wichtigen Lehrsätzen über Gott“[17], auch kein Bekenntnis zu dem oder jenem mehr oder weniger schönen, „richtigen“, nützlichen Ideal oder Standpunkt, sondern einzig und allein zum Wort Gottes.

4) Ein Bekenntnis – in dem Sinne, in dem wir hier davon sprechen – hat einen Augenblick, einen „Kairos“ (καιρος), einen „Moment“, ein *Momentum* in des Wortes ursprünglicher (lateinischer) Bedeutung*: Kraft in der Bewegung*!

Nicht alles, was emphatisch verlautbart wird, hat Kraft. Bekenntnis ist Bewegung in Kraft und Kraft in Bewegung. ***„Das Wort bewegt!“*** - lautete das Generalmotto unseres (dreiwöchigen) Badischen Beitrags auf der sog. **Weltausstellung *Reformation*** 2017 in Wittenberg, der vorrangig PHILIPP MELANCHTHON, den Autor des ersten evangelisch-protestantischen Bekenntnisses 1530 in Augsburg, zum „Ausstellungs“-Objekt und zum geistig-geistlichen Patron hatte.
Ein Bekenntnis – im hier gemeinten Sinne – gibt immer auch Kunde von einem einschneidenden Ereignis zur Zeit oder nahe vor der Zeit seiner Entstehung, von einer „Tat Gottes“ – aus der Sicht des Glaubens. Wenn Gott „nix tut“[18] oder wenn der Glaube „nix sieht“[19], dann gibt's auch kein Bekenntnis.

5) Ein Bekenntnis – im hier gemeinten Sinne – führt *„Ad fontes!“* – will heißen: zum Ur-Sprung; nicht gekettet an die Vergangenheit, sondern um (wie bei einem Trampolin:) federnde Kraft für einen weiteren – jetzt not-wendigen! – Sprung zu schöpfen.

Bisher haben wir uns ausschließlich im Raum des religiösen,

16 Schwinge 1996; Seite 435

17 KLAUS BASCHANG, aaO. 16

18 „Den Bekenntnissen der Kirche gehen .. die Heilstaten Gottes voraus“ (KLAUS BASCHANG; aaO. 16).

19 „Zu der Situation, in der es … zum Bekennen kommt, gehört .. auch das, daß der Mensch ihrer .. gewahr wird: daß er ihrer gewahr werden *will* … Daß er sie also nicht verschläft, nicht versäumt, nicht umdeutet, nicht verharmlost … daß er den faktisch eingetretenen *status confessionis* .. nicht leugne … nicht verschiebe … auf eine noch ernstere Situation“ (KARL BARTH, aaO. S. 86f).

christlichen, kirchlichen, evangelisch-protestantischen Nachdenkens und Argumentierens bewegt. Der „Bekenntnis"-Begriff hat aber auch eine erhebliche Bedeutung und Wirkung im Raum

- „weltlichen" Erlebens,
- des gesellschaftlichen Diskurses und
- des staatlichen Handelns.

In der Zeit nach dem II. Weltkrieg war ja auch dieses – das staatliche Handeln – auf den Trümmern des zusammengebrochenen Unrechts-und-Terror-Staats-Apparats in einer rechtlich geordneten Weise neu zu gestalten und auf ein sittlich legitimes Fundament zu stellen.

Die *Verfassung unseres Bundeslandes Baden-Württemberg* von 1953 geht mit dem Bekenntnis-Begriff sparsam um; nur wenige Male – aber gewichtig – gebraucht sie ihn:

a) *„Das Volk von Baden-Württemberg"* hat sich die Verfassung *„in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen … gegeben"* (Vorspruch). Das ist ein quasi-religiöses, rechtlich außerordentlich stark bindendes „Bekenntnis" - beruhend auf zwei vorangegangenen Texten:

- der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom Dezember 1948 und
- dem *Grundrechte-Katalog des Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland,

die freilich selbst wieder zurückgehen auf Vorläufer in der Europäischen Aufklärung bzw. in der Abendländischen (Rechts-)Philosophie überhaupt. Das ist eine sehr respektable Verwendung des Bekenntnisbegriffs.

b) Die 2. Bezugnahme leistet sich unsere Landesverfassung hinsichtlich eines Feiertags: Der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag *„gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung".*
Das ist eine schöne, bürgerliche Absichtserklärung, aber in unserm Studienzusammenhang von eher untergeordneter Bedeutung.

c) Erheblich ist die 3. Verwendung des Bekenntnisbegriffs in Artikel XVI Absatz 2 [1]: *„Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse … Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.* [2] *Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden."*

Das – noch ältere, aber nach wie vor gültige – Reichsgesetz, jetzt ein Bundesgesetz *„über die religiöse Kindererziehung"* (vom 15. Juli 1921 [!]) in der Fassung vom 17. Dezember 2008 legt fest, dass *„während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden* [kann], *dass das Kind in … einem andern*

Bekenntnis als bisher erzogen oder ... vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll“ (§ 2 Abs. 2). Weiter (§ 5): *„¹Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. ²Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen werden.“*

Schließlich noch ein Beleg aus dem („weltlichen“) Recht: Das Strafgesetzbuch (§ 166 Abs. 1) bedroht denjenigen, der öffentlich(keitswirksam) und *„den öffentlichen Frieden“* störend *„den Inhalt des religiösen ... Bekenntnisses anderer ... beschimpft“,* mit einer *„Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“.*

Was diese wenigen Hinweise aus dem säkularen Bereich, die allesamt in unserm Zusammenhang nicht mehr sein können als Andeutungen, bezwecken sollen, ist die Feststellung: dass die ur-religiöse, zutiefst theologische[20] Kategorie des „Bekenntnisses“ auch in die Sphäre des gesellschaftlichen Diskurses eingewandert ist und von daher erhebliche Bedeutung im staatlichen Recht erlangt hat, wobei (im strikten Sinne des Wortes:) jegliche *Konfessionalisierung* des öffentlichen Lebens im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zu unterbleiben hat - und nicht im Sinne einer evangelisch-reformatorisch wachen Kirche sein darf!

Das führt zu den weiteren *„Vorläufigen Einsichten“* (Nrr. 6 und 7):

6) Es ist keineswegs selbstverständlich, dafür aber umso bedeutsamer: dass die religiöse Kategorie des „Bekenntnisses“ auch im staatlichen Recht ihren Platz hat. Sie kommt in diesem Kontext sparsam, aber mit großer Reichweite zum Tragen.

7) Das staatliche Recht – darin dem Bekenntnis nicht unähnlich - „räumt ein“, und zwar in zweifacher Hinsicht:
* es „räumt“ die Sachverhalte in die Tatbestände „ein“, es sortiert[21], es ordnet;
* es räumt dem „Privaten“ eine Existenz im „Öffentlichen“ ein und schützt es!

All' das geht letzten Endes zurück auf einen ganz großen Text in der *Geschichte der Staatskunst*, der uns freilich meistens nur noch als Schulwissen geläufig, aber weniger oder gar nicht in seiner immensen humanen Bedeutung bewusst ist; ich meine den *Augsburger Religionsfrieden von 1555.*

20 Dass Angehörige des Menschengeschlechts - „humane“ Wesen also mit Menschenwürde – sich mit „Bekenner“-Schreiben zu ihren feigen Terrorattacken gegen andere humane, unschuldige und wehrlose Wesen „bekennen“ (und dass dies von „den Medien“ und der „Öffentlichkeit“ auch noch erwartet wird) ist in des Wortes Urbedeutung - per-vers. Und zutiefst - satanisch!

21 Mit (großer!) Vorsicht könnte man etwas Ähnliches auch vom ***Bekenntnis*** sagen: Es „räumt“ die divergierenden (und - in wenigen Fällen - auch widersprüchlichen) *Schrift*-„Aussagen“ in die *Glaubens*-„Wahrheiten“, in die *Theologumena,* „ein“ - *und schützt sie* (so)!

Damals haben Kaiser und Reichsstände sich gegenseitig verpflichtet: *„keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weis* [zu] *überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder"* anderweitig *„zu beschweren",* sondern *„ruhiglich und friedlich bleiben* [zu] *lassen"* (§ 15).
Das heißt: Die römisch-katholischen und die evangelisch-lutherischen Obrigkeiten haben sich gegenseitig Religions(-Bekenntnis)-Freiheit garantiert.
Entsprechend galt für die Untertanen wenigstens ein bißchen Bekenntnisfreiheit:
„Wo … unsere Unterthanen [entweder] *der alten Religion oder Augspurgischen anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unseren Landen … mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wollen, denen soll solcher Ab-und-Zu-Zug … unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt … seyn"* (§24). .
Das heißt: Jeweils andersgläubige Einwohner durften auswandern, sie wurden nicht zur Konversion gezwungen oder gar getötet.

Vor dem Hintergrund der modernen Religions*freiheit*, deren wir uns heute erfreuen dürfen (Art. IV GG); die von staatlicher Verleihung unabhängig und kein Privileg nur für Christen, sondern eines der vornehmsten vorstaatlichen Allgemeinen Menschenrechte ist – vor diesem Hintergrund mag uns der Religions*frieden* von 1555 kümmerlich vorkommen, aber wir sollten bedenken, welch' eine *humane* Errungenschaft er im Reich Deutscher Nation gewesen ist – in einer Zeit, in welcher (zum Beispiel:) 17 Jahre später quasi „nebenan", im Königreich Frankreich, etwas so Entsetzliches möglich gewesen ist wie das Gemetzel der sogenannten „Bartholomäusnacht" in Paris und darüber hinaus: im August 1572!

Der Augsburger Religionsfrieden hat über ein halbes Jahrhundert lang gehalten, zwei Menschengenerationen lang Reichsfrieden gewährt, bis zum 30jährigen Krieg. Und als *diese* Tragödie für Deutschland endlich überwunden war, da wurde er in erweiterter und verbesserter Form durch die *Instrumenta Pacis* (Münster & Osnabrück), den *„Westfälischen Frieden"* (1648) verlängert und hat gehalten bis zum Ende des „Alten Reiches" (1806) - und im Grunde bis heute.

Wir führen keine Kriege des Bekenntnisses wegen, wir genießen Religions-und-Bekenntnis-Freiheit - eine Errungenschaft nicht des Klerus in den Religionen, sondern der „Laien"; nicht der Theologie, sondern der Jurisprudenz und der Diplomatie! Das muss man – leider – so konstatieren, obwohl doch (s.o.) das Bekenntnis eine ur-religiöse, eine zutiefst theologische Kategorie ist.

Warum sage ich das? Ganz einfach deshalb, weil der *Ursprung des Bekenntnisses in der Beichte* liegt, im Bekennen der Schuld, meiner Schuld – vor Gott!
Confiteor: „ich bekenne, dass ich gesündigt habe in Gedanken, Worten und Werken …" - confessio, Konfession, Bekenntnis.

Wenige Wochen nach der *Oberländer Tagung* vom 1. August 1945 ist das *„Stuttgarter Schuldbekenntnis“* am 18./19. Oktober 1945 vom Rat der neuen EKiD formuliert und an eine Delegation aus der Oekumenischen Bewegung – einen „Weltrat der Kirchen“ (*„Oekumenischen Rat“* [ÖRK/WCC]) gab es noch nicht - abgegeben worden: *„Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker gebracht worden … Wir klagen uns an …“* usw.

Die *individuelle* und auf Eingeständnis bezogene Bedeutung von „Bekenntnis“ wird hier *kollektiv* und stellvertretend laut und schafft – wieder haben wir's: *schafft Raum*. Denn auf Grund dieser sog. *„Stuttgarter Schulderklärung“* war es den nach Württemberg angereisten Gästen aus der Oekumenischen Bewegung möglich, dem niedergeschlagenen Deutschland wieder einen vorsichtigen Türspalt zur zivilisierten Völkergemeinschaft hinaus zu öffnen.
Der *Zusammenhang von Bekenntnis und Recht und Raum* kann hier eindrucksvoll bemerkt und studiert werden. Deshalb die letzte vorläufige Einsicht:

8) Nun aber bleiben:
Bekenntnis, Recht und (Frei-)Raum.
Diese drei gehören zusammen.

Hier schließt sich der Kreis, und ich komme mit meinem Kaleidoskop – mehr ist es nicht – zum *Thema „Bekenntnis und Bekenntnisrecht“* zum Anfang zurück, zum Neu-Anfang des Protestantismus in Baden, der gelungen ist und der in einem ungefähr ein Jahrzehnt lang andauernden, über die „evangelischen Wahrheiten“ von „Barmen“ und die „Bekenntnisstands“-Debatte[22] führenden Prozess zum Resultat unserer „Grundordnung“ (GO) von 1958 gelangte:
Unsere Badische Unionskirche *„glaubt und bekennt Jesus Christus“* (Vorspruch GO) – und jetzt weiche ich nur im Wortlaut, aber (hoffentlich!) nicht dem Sinne nach, von der badischen Kirchenverfassungs-Präambel ab und „switche“ zu „BARMEN I“: *… bekennt Jesus Christus, „wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird“.*[23] Nur da! - und eben nicht in anderen *„Ereignissen und Mächten, Gestalten und Wahrheiten“*!

Die Gefahr solchen Abwegs freilich ist (wieder) nicht (mehr) auszuschließen. Dass ihr gesteuert werde - *„das walte Gott“!*

Prof. Dr. GEORG GOTTFRIED GERNER-WOLFHARD
(Kirchenrat i.R.)
Karlsruhe

22 Siehe dazu auch den Beitrag von JOHANNES EHMANN in diesem Jahrbuch (S. …xxx…).

23 „Die Gemeinde .. und die Bekenner ihres Glaubens (im Unterschied zu allem Privatglauben) wird man immer daran erkennen, daß sie die *heilige Schrift*, und zwar die ganze Schrift und diese zwecks besserer Belehrung ... zu sich reden lassen“ (KARL BARTH, aaO. S. 91).